



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0171 vom 19.10.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten	12.11.2015	vorberatend
Stadtrat	10.12.2015	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Widmung der Dietrich-Bonhoeffer-Straße (Teilstück zwischen Alfred-Delp-Straße und Zufahrt Bäckerei)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt folgende

Allgemeinverfügung

„Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verfügt:

Die Dietrich-Bonhoeffer-Straße (Teilstück zwischen Alfred-Delp-Straße und Bäckerei) wird als verkehrsberuhigt ausgebaute Stadtstraße mit gepflasterter Fahrbahn, beidseitigen Entwässerungsrinnen, Verkehrsgrün, Parkbuchten und Beleuchtung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Straße ist eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 StrWG NW und befindet sich gemäß § 6 Absatz 2 StrWG NW im Eigentum der Stadt Ochtrup.“

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Sachdarstellung:

Die Dietrich-Bonhoeffer-Straße (Teilstück zwischen Alfred-Delp-Straße und Bäckerei) ist 2014/2015 verkehrsberuhigt ausgebaut worden. Das Teilstück der Straße kann somit dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Die Widmung hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten